

ABRECHNUNG

Revision einer Wurzelfüllung – wann ist das eine Kassenleistung?

von Isabel Baumann, Mülsen, www.praxiskonzept-baumann.de

| Die Revision einer bereits durchgeführten Wurzelfüllung kann bei einer Reinfektion des Kanals indiziert sein. Doch ist sie immer Kassenleistung? Wie ist die Behandlungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu interpretieren und was ist bei der Abrechnung zu beachten? |

Abgrenzung Kassen- und Privatleistung

Für die Abgrenzung, wann die Revision einer bereits durchgeführten Wurzelfüllung als Kassenleistung berechnet werden kann, ist in der Behandlungsrichtlinie (Rili) der Punkt 9.4 im Abschnitt B III heranzuziehen:

■ Behandlungsrichtlinie B III. 9.4

„Bei pulpentoten Zähnen mit im Röntgenbild diagnostizierter pathologischer Veränderung an der Wurzelspitze ist bei der Prognose kritisch zu überprüfen, ob der Versuch der Erhaltung des Zahns durch konservierende oder konservierend-chirurgische Behandlung unternommen wird.

Für die Therapie von Zähnen mit Wurzelkanalfüllungen und apikaler Veränderung sind primär chirurgische Maßnahmen angezeigt.

Lediglich bei im Röntgenbild erkennbaren nicht randständigen oder undichten Wurzelkanalfüllungen ist die Revision in der Regel angezeigt, wenn damit

- eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
- eine einseitige Freiendsituation vermieden wird,
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich ist.“

Grundsätzlich ist bei einer pathologischen Veränderung an der Wurzelspitze, aber röntgenologisch einwandfrei erscheinender Wurzelfüllung eine Wurzelspitzenrevision – also eine chirurgische Maßnahme angezeigt. Lediglich im Fall einer apikalen Entzündung an einem wurzelbehandelten Zahn mit unzureichender Wurzelfüllung, die nicht randständig ist oder den Wurzelkanal nicht über die gesamte Länge ausfüllt, darf eine Revision über die gesetzliche Krankenkasse abgerechnet werden. Dabei ist mindestens ein Kriterium (Erhalt geschlossener Zahnreihe, Vermeidung einseitiger Freiendsituation oder Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz) zu erfüllen. Die Kriterien gelten nicht nur für den Molarenbereich, sondern für sämtliche Zähne. Für den Fall, dass keine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist die Revision mit dem Patienten privat nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z zu vereinbaren.

Abrechnungsbeispiel: Revision als Kassenleistung

Ein neuer Patient erscheint mit Beschwerden regio 24-26. Nach symptombezogener Untersuchung, Vitalitätsprobe (II. Quadrant) und röntgenologischer Untersuchung wird eine apikale Veränderung an 25 bei nicht randständiger vorhandener Wurzelfüllung diagnostiziert. Die Wurzelfüllung ist laut Angaben des Patienten ca. vier Jahre alt.

Behandlungsrichtlinie hilft bei Abgrenzung

Mindestens eines der drei Kriterien muss erfüllt sein

■ Befund

f					k	b	k					c			
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

Das Kriterium „Erhalt einer geschlossenen Zahnreihe“ ist erfüllt. Ferner wurde röntgenologisch ein nicht bis zum Apex abgefüllter Wurzelkanal bei gleichzeitigem Vorliegen einer pathologischen Veränderung an der Wurzelspitze diagnostiziert. Damit ist die Revision hier Kassenleistung. Eine BEMA-Position für das Entfernen einer insuffizienten Wurzelfüllung gibt es nicht!

Kriterium „Erhalt einer geschlossenen Zahnreihe“ ist erfüllt

■ Abrechnung

Datum	Leistung	BEMA	GOZ
01.09.	Vitalitätsprobe 23-27	Vipr	-
	Röntgenaufnahme 24-26	Rö2	-
	Beratung – Erläuterung der Diagnose und des weiteren Behandlungsverlaufs sowie der Therapiealternativen	Ä1	-
	Oberflächenanästhesie		0080*
	Infiltrationsanästhesie 25	I	-
	Anlegen von Kofferdam	bMF	-
	Trepanation definitiver Füllung	Trep1	-
	Entfernung der insuffizienten Wurzelfüllung, je Kanal	-	-
	Wurzelkanalaufbereitung, je Kanal	WK	
	Elektrometrische Längenbestimmung, je Kanal	-	2400*
	Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	-	2420*
	Röntgenmessaufnahme	Rö2	-
	Wurzelfüllung, je Kanal	WF	-
	Röntgenkontrollaufnahmen der Wurzelfüllung	Rö2	-
	Provisorischer Verschluss	-	-
	Aufklärung und Beratung über weitere Therapie	-	-

* Diese Leistungen müssen mit dem Kassenpatienten privat vereinbart werden.

Abrechnungsbeispiel: Revision als Privatleistung

Ein Patient erscheint mit Beschwerden an der UK-Front. Nach symptombezogener Untersuchung (Befund 43, 45 kariös, insuffiziente Brücke), Vitalitätsprobe (III. und IV. Quadrant) und röntgenologischer Untersuchung wird eine apikale Veränderung an 43 bei nicht randständig vorhandener Wurzelfüllung diagnostiziert. Die Wurzelfüllung ist laut Patientenangaben ca. vier Jahre alt.

Veränderung an 41 bei nicht randständig vorhandener Wurzelfüllung

■ Befund

f															
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8
			kw	b	kw										

Die Richtlinie B III 9.4 ist nicht erfüllt, da das Kriterium „zum Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz“ nicht gegeben ist. Die vorhandene Brücke ist laut Befund nicht erhaltungswürdig. Die gesamte Wurzelrevision und erneute Aufbereitung und Wurzelfüllung ist mit dem Patienten privat zu vereinbaren.

■ Abrechnung*

Datum	Leistung	BEMA	GOZ
01.09.	Vitalitätsprobe 45-35	Vipr	-
	Röntgenaufnahme 43-32	Rö2	-
	Beratung – Erläuterung der Diagnose und des weiteren Behandlungsverlaufs sowie der Therapiealternativen	Ä1	-
	Oberflächenanästhesie	-	0080
	Leitungsanästhesie	-	0100
	Anlegen von Kofferdam	-	2040
	Zugang zum endodontischen System – Entfernung der vorhandenen definitiven Füllung	-	2390
	Entfernung der insuffizienten Wurzelfüllung, je Kanal	-	§ 6 Abs. 1
	Wurzelkanalaufbereitung, je Kanal	-	2410
	Elektrometrische Längenbestimmung, je Kanal	-	2400
	Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	-	2420
	Röntgenmessaufnahme	-	Ä5000
	Wurzelfüllung, je Kanal	-	2440
	Röntgenkontrollaufnahmen der Wurzelfüllung	-	Ä5000
	Provisorischer Verschluss adhäsiv befestigt	-	2020 2197
	Aufklärung und Beratung über weitere Therapie	-	Ä1

* Die Liste der zu berechnenden Leistungen ist nicht abschließend.

Die diagnostischen Leistungen wie die Vitalitätsprobe, die erste Beratung zur Diagnose und Therapie sowie die röntgenologische Untersuchung sind nach BEMA berechenbar. Alle weiteren Leistungen werden nach der GOZ abgerechnet. Diese Leistungen sind keine Vertragsleistung mehr, da die Behandlungsrichtlinie III 9.4 nicht erfüllt ist.

Die Trepanation kann neben der Revision zusätzlich berechnet werden. Dazu heißt es im Kommentar der BZÄK: „Die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahns zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revision einer vorhandenen Wurzelfüllung kann erneut berechnet werden.“

Die Entfernung von altem definitivem Wurzelfüllmaterial ist in der GOZ nicht geregelt und darf nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

PRAXISHINWEIS | Würde die Revision an einem pathologisch veränderten Zahn bei intakter vollständiger Wurzelfüllung erfolgen, läge zwar eine Entzündung der Wurzelspitze vor. Dennoch wären die Kriterien der Rili 9.4 nicht erfüllt, da die vorhandene Wurzelfüllung vollständig ist. Demzufolge wäre dem chirurgischen Verfahren der Vorrang zu geben oder die Revision müsste mit dem GKV-Patienten privat nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z vereinbart werden.

Diagnostische Leistungen und erste Beratung nach BEMA berechenbar

Wurzelfüllung vollständig – daher Rili 9.4 nicht erfüllt